



Datum: 10.05.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I/II	Amt: Dez. II	Sachbearb.: Herr Halbe/Herr König
-------------------	-----------------	--------------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Ordnungsamt					

**TOP: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband
- Bürgerbegehren**

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Schmallenberg stellt die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens, den Beschluss des Rates vom 24.11.2016 zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht aufzuheben, haben im März 2017 3.334 gültige Eintragungen zum Bürgerbegehren vorgelegt.

Der Rat stellt nach § 26 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

Das erforderliche Unterschriftenquorum nach § 26 Abs. 4 der GO in Gemeinden bis 30.000 Einwohner beträgt 8 % der Bürgerinnen und Bürger; in Schmallenberg sind dies 1.652 gültige Eintragungen zum Stichtag 06.04.2017. Das Unterschriftenquorum ist damit erfüllt, auch wurde das Bürgerbegehren rechtzeitig eingereicht. Ich verweise insoweit auf die Vorlagen IX/789 vom 15.03.2017 sowie die hierzu erstellte Ergänzungsvorlage unter gleicher Vorlagennummer vom 29.03.2017.

Aufgrund der seitens der Initiatoren gewählten Begründung des Bürgerbegehrens bestehen erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit¹. So empfiehlt die Anwaltssozietät Wolter/Hoppenberg mit Schreiben vom 06.02.2017, das Bürgerbegehren wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen².

¹ Der Abstimmungsbogen mit Begründung ist dieser Vorlage als Anlage 1 nochmals beigelegt.

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens hatten Gelegenheit, ihren Antrag in der Sitzung des Rates am 06.04.2017 zu erläutern. Zur Frage der Zulässigkeit kam aus der Mitte des Rates der Vorschlag, ein juristisches Zweitgutachten zu beauftragen, dessen Ergebnis sowohl für die Initiatoren als auch die Stadt verbindlich sein sollte.

Mit Schreiben vom 24.04.2017 erklären die Initiatoren, dass sie sich einem solchen Gutachter nicht unterwerfen können. Auch blieb ein weiteres Gespräch mit den Initiatoren mit dem Ziel, einen für beide Seiten tragfähigen Kompromiss auszuloten, erfolglos. Hierzu verweise ich auf das Schreiben der Initiatoren vom 27.04.2017. Vielmehr werden auf Seite 2 erneut und ganz bewusst die falschen Behauptungen vorgebracht. Dies gipfelt unter Ziffer 5 in der Unterstellung, Rat und/oder Verwaltung würde nicht verantwortungsvoll mit den ihnen überlassenen finanziellen Mitteln umgehen. So ist auch die Behauptung unter Ziffer 3 Bilanzgewinne blieben beim Ruhrverband falsch. Mehrfach wurde dargelegt, dass die Gebührenhoheit und damit ein eventueller Überschuss im Gebührenhaushalt wie bisher bei der Stadt verbleiben.

Der Ruhrverband als öffentlich-rechtliche organisierter Verband nicht gewinnorientiert wie ein privates Unternehmen unterwegs. Auch hier wird unter Ziffer 2 wider besseren Wissens behauptet, Gewinne des Ruhrverbandes gingen zu Lasten der Bürger. In gleicher Weise könnten auch die übrigen der sechs Punkte widerlegt werden.

Beide Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage 2 und 3 beigelegt. Das Schreiben ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

In Ausführung des Ratsbeschlusses vom 06.04.2017, „weitere Schritte zur Klärung der Rechtslage vorzubereiten“, und mangels Verständigung mit den Initiatoren auf einen gemeinsamen Gutachter, habe ich schließlich die *Rechtsanwaltssozietät Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbH, Münster*, beauftragt, die Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Abwasserbeseitigungsrecht bleibt in Schmallenberg“ zu prüfen.

Die hierzu erstellte Expertise der Sozietät Baumeister mit Datum vom 03.05.2017 ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigelegt. Diese schließt wie folgt: „Insgesamt kommen wir damit zu dem Ergebnis, dass die Begründung des Bürgerbegehrens in Bezug auf wesentliche Tatsachen unrichtig ist. Auf den Grund der unrichtigen Sachdarstellung kommt es nicht an. Diese Umstände führen zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens.“ Im Detail darf ich auf die Anlage verweisen.

Mit Blick auf die Aufklärungsfunktion der Begründung für die Unterzeichner und insbesondere der Funktion eines Bürgerbegehrens/Bürgerentscheides im Kontext des Kommunalverfassungsrechtes – Ersatz eines Ratsbeschlusses – bleibt für die auch zur Sitzung des Rates am 06.04. unterschwellig oder auch offen vorgebrachte Argumentation, „im Sinne der großen Zahl vorgelegter Unterschriften die Frage der Zulässigkeit zurückzustellen“, wenig Raum. Dies umso mehr, als die Initiatoren mit diesseitigem Schreiben vom 29.12.2016 unter Beifügung einer ersten Stellungnahme des Büros Wolter/Hoppenberg ausführlich zu den hier bestehenden Bedenken informiert wurden.

Zur leichteren rechtlichen Einordnung der Begründung eines Bürgerbegehrens dürfte eine Passage der Begründung zum Beschluss des OVG Münster vom 30.05.2014 – 15 B 522/134, NWVBl. 2014, 480 von besonderem Interesse sein. Dort heißt es auf Seite 2:

„Die Begründung zählt damit zum zwingenden Inhalt eines Bürgerbegehrens. Sie dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. Soweit die Begründung im Übrigen auch dazu dient, für das Bürgerbegehren zu werben, kann sie zwar auch Wertungen, Schlussfolgerungen oder Erwartungen zum Ausdruck bringen, die einer Wahrheitskontrolle nicht ohne

² Die ausführliche Expertise der Anwaltssozietät Wolter/Hoppenberg ist der Vorlage IX/789 vom 15.03.2017 beigelegt.

Weiteres zugänglich sind. Auch mag die Begründung eines Bürgerbegehrens im Einzelfall Überzeichnungen und Unrichtigkeiten in Details enthalten dürfen, die zu bewerten und zu gewichten Sache des Unterzeichners bleibt, der sich selbst ein Urteil darüber zu bilden hat, ob er den mit dem Bürgerbegehren vorgetragenen Argumenten folgen will oder nicht. Diese aus dem Zweck des Bürgerbegehrens folgenden Grenzen der Überprüfbarkeit sind jedoch dann überschritten, wenn Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend sind.“

Auch ein mit dem Leiter des Freiherr-von-Stein-Institutes an der Universität Münster, Herrn Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, in dieser Angelegenheit geführtes Gespräch bestätigte die hohen Anforderungen an ein gültiges Bürgerbegehren, wobei es nach Auffassung von H. Prof. Oebbecke erheblich leichter sei, das Vorliegen der formalen Voraussetzungen wie Einhaltung der Fristen oder das Erreichen des erforderlichen Quorums festzustellen als die auch im obigen Urteil beschriebene Grenze zwischen (unzulässigen) unzutreffenden Tatsachen und (noch zulässiger) politischer Werbung zu bestimmen. Dies bedürfe einer intensiven Prüfung. Sowohl die Sozietät Wolter/Hoppenberg als auch die Sozietät Baumeister sind dieser Frage im Detail nachgegangen und belegen nachvollziehbar, dass diese Grenze überschritten sei. Insbesondere gemessen an den Ausführungen dieses Urteils und den Expertisen der Sozietäten Wolter/Hoppenberg und Baumeister bleibt nur vorzuschlagen, dass Bürgerbegehren wegen falscher Tatsachenbehauptungen in seiner Begründung als unzulässig zurückzuweisen.

Der mit dem Ruhrverband am 25.11.2016 geschlossene Vertrag (Dokumentation) steht unter dem Vorbehalt der erneuten Entscheidung der Stadtvertretung bzw. dem Bürgerentscheid gemäß § 26 Abs. 3 und 4 GO NRW, sollte innerhalb der Frist des § 26 Abs. 3 GO NRW ein zulässiges Bürgerbegehren gegen den Beschluss der Stadtvertretung eingereicht werden.

Mit der Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens wäre diese aufschiebende Bedingung nicht erfüllt; d. h. der Umsetzung steht diese Bedingung nicht weiter entgegen. Auch kommt dem Bürgerbegehren keine Sperrwirkung mehr zu. Sobald auch die verbandsrechtliche Genehmigung vorliegt, geht entsprechend den Regelungen der Dokumentation die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband über. Anpassungsbedarf besteht hinsichtlich der Daten - das ursprünglich avisierte Datum des Übergangs 01.01.2017 ist verstrichen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Initiatoren gegen die Feststellung der Unzulässigkeit gemäß § 26 Abs. 6 GO gegen die ablehnende Entscheidung des Rates einen Rechtsbehelf einlegen.

In der Sache sei nochmals auf den Abstimmungstext des Bürgerbegehrens verwiesen. Dieser lautet:

Der Beschluss der Stadtvertretung vom 24.11.2016 „Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband gemäß Vorlage IX/708“ wird aufgehoben. Die Übertragung des Kanalnetzes und der Schmallenberger Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (SAG) an den Ruhrverband wird abgelehnt.

Zur Vorbereitung der Entscheidung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband haben sich der Rat, seine Ausschüsse und insbesondere die eingesetzte Arbeitsgruppe sowie die Verwaltung über einen längeren Zeitraum intensiv mit der Thematik beschäftigt, die Auswirkungen abgewogen und sind letztendlich zur Überzeugung gelangt, die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband vorzunehmen. Der Entscheidungsprozess wurde intensiv durch die begleitende Sozietät Wolter/Hoppenberg unterstützt. Mit dem Vortrag des ehemaligen Bürgermeisters der Stadt Meschede, Herrn Uli Hesse, vor dem Rat am 08.09.2016 wurde über die guten Erfahrungen der Stadt Meschede in dieser Angelegenheit berichtet.

Gemäß § 52 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW hat die Gemeinde vor dem Übertragen der Abwasserbeseitigungspflicht einen Nachweis über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und über die zeitliche Abfolge der er-

forderlichen Maßnahmen zu erstellen. Grundlage sind die haltungsweise zu erstellenden Investitionskosten und Abschreibungszeiten. Der Nachweis ist den zuständigen Behörden vorzulegen und von diesen zu prüfen.

Diese Vorschrift wurde neu in das Landeswassergesetz aufgenommen.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rates bzw. auch der Vertragsunterzeichnung war unklar, wie dieser Nachweis zu führen ist. Gemeinsam mit dem Umweltministerium NRW, der Bezirksregierung Arnsberg und der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises als zuständige Behörden, dem Ruhrverband und der Stadt Schmallenberg, fachlich begleitet durch das Institut für Unterirdische Infrastruktur (IKT), wurde am Beispiel der Stadt Schmallenberg der Entwurf eines Leitfadens entwickelt, wie generell dieser Nachweis zu erbringen ist und insbesondere die vorhandenen Daten der Stadt Schmallenberg so aufbereitet, dass der nach § 52 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW geforderte Nachweis am 20.03.2017 der Bezirksregierung zur Prüfung überlassen werden konnte. Als Ergebnis dieses Prozesses zeichnet sich ab, dass die Bezirksregierung für die nächsten 20 Jahre einen durchschnittlichen jährlichen Ersatzinvestitionsbedarf in Höhe von rd. 1,15 Mio. € erkennen wird. Dieser Nachweis ist für weite Teile des Kanalnetzes haltungsscharf³ und damit belastbar ermittelt. Der Nachweis wird Grundlage der zukünftigen Abwasserbeseitigungskonzepte sein.

Mit dieser intensiven Betrachtung des Abwassernetzes unter Beteiligung der Bezirksregierung, der Unteren Wasserbehörde und fachlicher Begleitung durch das Institut IKT wurden zwischenzeitlich erhebliche zusätzliche Erkenntnisse zu dem Abwassernetz der Stadt Schmallenberg gewonnen. Damit kann für die kommenden 20 Jahre eine äußerst hohe Investitionssicherheit mit einem jährlichen Niveau an Ersatzinvestitionen von durchschnittlich 1.150.000 € prognostiziert werden. Dieser Nachweis bestätigt im Übrigen die bisher von Ruhrverband und Stadt für die kommenden 10 Jahre erstellte Investitionsplanung, geht aber zeitlich mit einem Betrachtungshorizont von 20 Jahren weit über diese hinaus.

Mit Blick auf die angestrebte Gebührenstabilität gibt dies im Vergleich zur Situation im November erhebliche zusätzliche Sicherheit.

Darüber hinaus hat der Ruhrverband zwischenzeitlich seine Bereitschaft signalisiert, die Dokumentation (Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht) dahingehend zu ergänzen, einen noch zu definierenden Betrag im Rahmen eines Sonderpostens für Zwecke des Gebührenausgleiches einzusetzen mit dem Ziel, den bisher avisierten Zeitraum stabiler Gebühren von fünf Jahren auf zehn Jahre, also bis zum Jahre 2027, zu verlängern.

Mit diesen Erkenntnissen hat sich die Ausgangslage im Sinne der Stadt Schmallenberg, der Bürgerinnen und Bürger, nochmals erheblich verbessert.

Im Übrigen haben sich seit der Beschlussfassung am 24.11.2016 keine weiteren Erkenntnisse bzw. Argumente ergeben, die nicht im Zuge der Vertragsverhandlungen behandelt bzw. diskutiert wurden. Auch wurden solche weder von den Initiatoren noch sonstigen Interessierten vorgetragen.

Auch sachlich gibt es damit keinen Grund, die Entscheidung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in Zweifel zu stellen.

³ Kanalhaltung = Strecke von einem Kontrollschacht bis zum nächsten einschließlich des jeweiligen Kontrollschachtes.